



NEUERUNGEN BEZÜGLICH DER ERSTELLUNG VON LOHN- AUSWEISEN AB DEM 1. JANUAR 2016

GUT BERATEN
HANDELN.

WARUM GIBT ES DIESE NEUERUNGEN?

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die FABI-Vorlage angenommen. Diese sieht eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges von CHF 3'000 in der privaten Steuerdeklaration vor. Davon betroffen sind sowohl Pendler mit Privatauto als auch Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeug.

Auf den 1. Januar 2016 wurde dieser maximale Abzug bei der direkten Bundessteuer eingeführt. Bei einigen Kantonen sind aktuell noch gar keine Begrenzungen oder höhere Pauschalbeträge in Kraft.

WAS IST ZU BEACHTEN BEI MITARBEITENDEN MIT GESCHÄFTSFAHRZEUGEN?

Neu muss auf dem Lohnausweis unter Bemerkungen der Aussendienstanteil deklariert werden. Die Steuerverwaltung muss wissen, wie oft der Mitarbeiter von seinem Wohnort direkt zu einem Kunden oder aber zuerst ins Büro fährt, damit sie richtig veranlagen kann.

BEISPIEL:

Ein Mitarbeiter fährt regelmässig an 4 Arbeitstagen direkt zum Kunden und am letzten Tag der Woche geht er zuerst ins Büro. Dies würde bedeuten, dass unter den Bemerkungen ein Aussendienstanteil von 80% deklariert werden muss. Eine regelmässige Home-Office Tätigkeit gilt ebenfalls als Aussendienst!

Es gibt zwei Varianten, um den Aussendienstanteil zu deklarieren.

Variante 1 = Effektive Methode, d.h. genaue Ermittlung der jeweiligen Aussendiensttage. Dies erfordert jedoch genaue Aufzeichnungen, was zu einem administrativen Mehraufwand führt.

Variante 2 = Pauschale Methode, d.h. je nach Funktions-/Berufsgruppe wird der Anteil von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgegeben. Die entsprechende Liste mit den Pauschalansätzen finden Sie in der Anlage.

Je nach Varianten-Wahl ist der Hinweis unter den Bemerkungen mit "Anteil Aussendienst XX % effektiv" oder "Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste" zu deklarieren.

WAS IST ZU TUN?

- Bei jedem Mitarbeitenden mit einem Geschäftsfahrzeug muss im Lohnausweis beim Buchstaben F immer ein Kreuz gemacht werden.
 - Wenn eine private Nutzung erlaubt ist, müssen unter der Position 2.2 Privatanteil Geschäftswagen die 0.8% pro Monat vom Fahrzeugwert (Ankaufspreis exkl. MWST / bei Leasing Barkaufwert exkl. MWST) deklariert werden. Wird der Privatanteil vom Mitarbeiter bezahlt, entfällt diese Angabe.
 - Neu muss unter den Bemerkungen der Hinweis auf den Aussendienstanteil des Mitarbeitenden erfolgen. Dies betrifft sowohl jene Mitarbeiter mit einem normalen Personenwagen als auch jene mit einem Servicefahrzeug. Bei den typischen Servicefahrzeugen kann gemäss Anlage ein Aussendienstanteil von 100% deklariert werden.
-

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Hansjörg Regenass

Vizedirektor,
Bereichsleiter Finanz und Lohn
Tel.: +41 61 467 96 46
hansjörg.regenass@ageba.ch
www.ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG